



IHK-Steuerinfo ***September 2003***

Redaktionsbeirat:

Dipl.-Kfm. Bettina Bethge, Dipl.-Ök. Christian Bebek, Dr. Susanne Herre, Ass. Wulf Hermann, Dr. Heino Klingen, Dipl.-Volksw. Hans-Phillip Kommer, Dipl.-Kfm. Jutta Thormann, Dr. Manfred Hofmann, Dr. Matthias Leder, Dipl.-Kfm. Jörg Schwenker

In dieser Ausgabe:

ARTIKEL.....	2
HEIßE PHASE DER STEUERGESETZGEBUNG BEGINNT	2
MINDESTSTEUER – WAS SOLL DAS?	2
WAS BEDEUTET DIE ABSCHAFFUNG DER HALBJAHRES-AFA?	4
SACHBEZUGSWERTE: AB 2004 SOLLEN NEUE WERTE GELTEN!	5
PRIVATE PKW-NUTZUNG: UMSATZSTEUER IST MIT ZU ERFASSEN!	8
HAUSHALTSBEGLEITGESETZ: UMKEHR DER STEUERSCHULDNERSCHAFT BEI GRUNDERWERB, BAU- UND REINIGUNGSLEISTUNGEN.....	9
LITERATUREMPFEHLUNGEN.....	11
EUROPÄISCHE UNTERNEHMENSBESTEUERUNG	11
MEMENTO GESELLSCHAFTSRECHT 2003.....	11
UNTERNEHMENSNACHFRAGE IM FAMILIENBETRIEB	12

An dieser Ausgabe haben mitgewirkt:

Dr. Ulrike Beland (Be), RA Dr. Alexander Neeser (Ne), Dipl.-Fw. Jörg Schwenker (Sw), StB Michael Seifert (Se)

Ein Nachdruck, auch auszugsweise, ist nur mit Genehmigung der Herausgeber gestattet.

ARTIKEL

Heiße Phase der Steuergesetzgebung beginnt

Im Bundestag beginnen die Beratungen über zahlreiche Gesetzentwürfe. Hierbei sind für Unternehmen folgende Gesetzesvorhaben von besonderem Interesse:

- sog. Korb II-Gesetz (u. a. Mindestbesteuerung, Gesellschafter-Fremdfinanzierung, Betriebsausgabenabzugsverbot)
- Gemeindefinanzreform (u. a. Einbeziehung Freiberufler, Änderung Anrechnung, Hinzurechnung und Kürzung)
- Haushaltsbegleitgesetz (u. a. Vorziehen Steuerreform, Abschaffung Halbjahres-AfA, Umkehr Steuerschuldner)
- Steueränderungsgesetz 2003 (u. a. elektronisches Lohnsteuerverfahren, Angaben in der Rechnung)
- Gesetz zur Förderung der Steuerehrlichkeit (u. a. strafbefreiender Erklärung, pauschale Abgabe)

Die Gesetze bedürfen der Zustimmung des Bundesrates. Mit Entscheidungen ist frühestens im November zu rechnen. Wir berichten in dieser und den nächsten Ausgaben ausführlich über einzelne der geplanten Änderungen. (Sw)

Mindeststeuer – was soll das?

Nach gegenwärtigem Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuerrecht können gewerbliche Verluste zeitlich und betragsmäßig unbegrenzt vorgetragen werden (§ 10d Abs. 2 S. 2 EStG und § 10a S. 1 GewStG). Bereits das Steuervergünstigungsabbaugesetz sah in Art. 1 Nr. 11 und Art. 5 Nr. 4 vor, dass derartige Verluste ab dem Jahr 2003 mit gewerblichen Gewinnen bzw. Gewerbeerträgen der nachfolgenden Veranlagungszeiträume nur noch bis zur Hälfte dieser Gewinne bzw. Erträge hätten verrechnet werden dürfen. Bis zu einem Sockelbetrag von 100.000 Euro (sog. Mittelstandskomponente) sollten Gewinne jedoch mit Verlusten weiterhin verrechnet werden können.

Diese sog. Mindeststeuer ist aber letztlich dem Vermittlungsausschuss zum Opfer gefallen. Ganz auf Eis gelegt wurde sie aber nicht: In der legendären Protokollerklärung zum Vermittlungsverfahren (wir berichteten in unserer Steuerinfo vom Mai 2003) ist unter Textziffer 5 lapidar ausgeführt, dass die Vorschrift des § 2 Abs. 3 EStG, wonach der sogenannte vertikale Verlustausgleich nur eingeschränkt möglich ist, sich in der Praxis als kompliziert erwiesen habe und darüber hinaus eine Beschränkung des Verlustabzugs zur Stabilisierung des Steueraufkommens erforderlich sei. Es sollten daher Regelungen geprüft werden, die stärker zur Vereinfachung und Verstetigung des Steueraufkommens beitragen könnten.

Zumindest die Bundesregierung hatte hiermit offensichtlich die Wiederbelebung der Mindeststeuer im Visier, wobei man sich schon fragen muss, ob Wiederbelebung hierfür das richtige Wort ist. Denn im Entwurf eines Gesetzes "zur Umsetzung der Protokollerklärung der Bundesregierung zur Vermittlungsempfehlung zum Steuervergünstigungsabbaugesetz" greift sie das damalige Vorhaben nochmals nahezu inhaltsgleich auf. Neben Streichung der wesentlichen Einschränkungen in § 2 Abs. 3 EStG soll in § 10d Abs. 2 der Verlustvortrag auf die Hälfte des Gesamtbetrags der Einkünfte beschränkt werden, wobei bis zum einem Sockelbetrag von 100.000 Euro Verluste uneingeschränkt abziehbar sein sollen. Für zusammenveranlagte Ehegatten soll der Sockelbetrag verdoppelt werden.

Durch die Einschränkung des Verlustvortrags werde - so die Bundesregierung in der Begründung - der Verlustabzug lediglich zeitlich gestreckt; es gingen keine Verluste endgültig verloren. Grund für die Beschränkung seien die gewaltigen Verlustvortragspotenziale der Unternehmen. Um das Steueraufkommen für die öffentlichen Haushalte kalkulierbar zu machen, sei es geboten, den Verlustvortrag zu strecken. Nur so sei auf Dauer eine Verstetigung der Staatseinnahmen gewährleistet.

Dies aber ist nur die eine Seite der Medaille:

Die zeitliche Streckung der Nutzung von Verlustvorträgen (interperiodischer Verlustausgleich) führt zu Zins- und Liquiditätsnachteilen der Unternehmen. Die Mindestbesteuerung trifft vor allem solche Unternehmen, die mittelfristig mit Anlaufverlusten für Ihre Projekte kalkulieren müssen sowie stark zyklische Branchen, z. B. Hochtechnologie-Unternehmen, die in einzelnen Jahren hohe Gewinne und Verluste erzielen. Diese Unternehmen sollen in der Gewinnphase nur noch die Hälfte ihrer Verlustvorträge geltend machen können. Damit unterliegt bei diesen Unternehmen die Fiskalbelastung größeren Schwankungen, was die Planungssicherheit gefährdet.

Die Beschränkung des Verlustvortrages auf die Hälfte des Gewinnes bzw. des Gewerbeertrages der Folgejahre verstößt zudem gegen das Leistungsfähigkeitsprinzip, weil das zeitliche Hinausschieben der Verrechnungsmöglichkeit aus der Sicht des Steuerpflichtigen – wirtschaftlich gesehen – wie ein zinsloser Zwangskredit an den Fiskus wirkt und in den Fällen der Insolvenz, Betriebsaufgabe oder Verschmelzung die Verrechenbarkeit noch ungenutzter Verluste endgültig verloren gehen. Der Verstoß gegen das Leistungsfähigkeitsprinzip ist abzulehnen. Wenn der Staat am Erfolg wirtschaftlichen Handelns partizipiert, muss er als Kehrseite auch wirtschaftliche Misserfolge gleichermaßen berücksichtigen.

Insgesamt muss festgehalten werden, dass es sich bei der Verlustverrechnungsmöglichkeit nicht um eine steuerliche Vergünstigung der Unternehmen handelt, sondern hiermit lediglich die notwendige Folge aus der periodischen Gewinnermittlung gezogen wird. Eine Mindeststeuer wäre gerade in der jetzigen wirtschaftlichen Lage Gift für die Konjunktur und würde investitionshemmend wirken. Sie sollte deshalb nicht verwirklicht werden. (Ne)

Was bedeutet die Abschaffung der Halbjahres-AfA?

Bereits im Steuervergünstigungsabbaugesetz war vorgesehen, der auf Grund R 44 Abs. 2 Satz 3 EStR möglichen Halbjahres-AfA durch eine Ergänzung des § 7 EStG die Grundlage zu entziehen. § 7 EStG sollte in soweit geändert werden, als im Jahr der Anschaffung oder Herstellung eines beweglichen Wirtschaftsgutes des Anlagevermögens nicht mehr die volle Jahres- oder Halbjahres-AfA abgezogen werden kann, sondern die AfA monatsgenau berechnet werden muss. Dieses Vorhaben wurde im Vermittlungsverfahren aus dem damaligen Gesetzentwurf gestrichen. Es wird nun im Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2004 wieder inhaltsgleich aufgegriffen. Was aber steckt hinter der Halbjahres-AfA?

Der Gesetzgeber hat in § 7 EStG angeordnet, dass die Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Wirtschaftsgutes im Jahr der Anschaffung oder Herstellung dann nicht in vollem Umfang gewinnmindernd geltend gemacht werden können, wenn das Wirtschaftsgut abnutzbar ist (Gegenbeispiel: Grund und Boden) und der Steuerpflichtige das Wirtschaftsgut erfahrungsgemäß mehr als ein Jahr zur Erzielung von Einkünften gebraucht. In diesem Fall müssen die Anschaffungs- und Herstellungskosten auf die Jahre der gewöhnlichen Nutzungsdauer aufgeteilt werden (sog. Absetzung für Abnutzung: AfA). Hiermit soll der Aufwand für das Wirtschaftsgut auf die Periode der wirtschaftlichen Nutzung verteilt und der periodische Werteverzehr dargestellt werden. Der Aufwand durch Anschaffung oder Herstellung wirkt sich also erst verzögert (quasi in Häppchen) gewinnmindernd aus.

Hiervon nicht betroffen sind geringwertige Wirtschaftsgüter (Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis 410 Euro ohne Umsatzsteuer). Deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten können im Jahr der Anschaffung oder Herstellung auch dann voll als Betriebsausgabe bzw. Werbungskosten erfasst werden, wenn sie abnutzbar sind und länger als ein Jahr verwendet werden.

Wie genau muss nun aber der periodische Werteverzehr abgebildet werden?

Der Gesetzgeber geht im Grundsatz davon aus, dass die Anschaffungs- oder Herstellungskosten zeitanteilig auf den gesamten Abschreibungszeitraum zu verteilen sind (pro rata temporis). Dies bedeutet, dass die AfA in einem Wirtschafts- oder Kalenderjahr nur für so viele Tage vorgenommen werden darf, wie sich das Wirtschaftsgut im Betriebsvermögen befindet. Hierbei wird jedoch seit jeher die Auf- oder Abrundung auf volle Monate nicht beanstandet.

Aus Vereinfachungsgründen hatte die Finanzverwaltung in R 44 Abs. 2 EStR bei im ersten Halbjahr angeschafften oder hergestellten beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens den Abzug des vollen Jahres-AfA-Betrages zugelassen, bei im zweiten Halbjahr angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgütern den halben Jahres-AfA-Betrag. Diese sogenannte Halbjahres-AfA führt zu einer erheblichen Vereinfachung bei der Bestimmung der AfA-Höhe, denn es können stets die gesamten Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder die Hälfte dieser Kosten als Berechnungsgrundlage für die AfA herangezogen werden.

Die Halbjahres-AfA führt im Ergebnis aber in der Regel nicht zu mehr oder weniger Steuern, weil der Totalgewinn gleich bleibt. Das Abschreibungsvolumen insgesamt wird zeitlich lediglich vorverlagert. Bei einer monatsgenauen Bestimmung des AfA-Volumens läge der Abschreibungsbeginn - im Vergleich mit der Halbjahres-AfA - in den meisten Fällen zwar später, das Ende würde sich aber auch entsprechend nach hinten verlagern.

Die Abschaffung der Halbjahres-AfA führt deshalb lediglich zu einer Periodenverschiebung des Abschreibungsvolumens. Dies könnte zu einem Investitionsimpuls zum Ende dieses Jahres führen, weil die Unternehmer - sofern die Neuregelung kommt - ihren Gewinn des Jahres 2003 durch gezielte Anschaffung noch in diesem Jahr mit einer halben Jahres-AfA reduzieren könnten. In den folgenden Jahren hätte die Abschaffung - abgesehen von einem evtl. geringeren Investitionsvolumen in 2004 - keine Auswirkungen. (Ne)

Sachbezugswerte: Ab 2004 sollen neue Werte gelten!

Nunmehr liegt der Entwurf der Sachbezugsverordnung für das Kalenderjahr 2004 vor. Dieser Entwurf bedarf der Verabschiedung durch das Bundeskabinett und der Zustimmung durch den Bundesrat. Die Sachbezugsverordnung bestimmt für die Zwecke der Sozialversicherung und der Besteuerung den Wert der Sachbezüge für Unterkunft und Verpflegung, die Arbeitnehmer als Teil ihres Arbeitsentgeltes bzw. Arbeitslohnes erhalten.

Der monatliche Wert der Sachbezüge für Verpflegung und Unterkunft wird auch 2004 an die erwartete Preissteigerung fortgeschrieben. Der Gesamtsachbezugswert West beträgt dann voraussichtlich 389,45 EUR. In den neuen Bundesländern steigt der Gesamtsachbezugswert stärker. Dies wird damit begründet, dass die festgelegten Werte für Unterkunft deutlich unter dem tatsächlichen Verkehrswert liegen. Für Beschäftigte in Ost-Berlin gelten dem Grunde nach in der Kranken- und Pflegeversicherung die Beitragsberechnungsgrundlagen (z. B. Beitragsbemessungsgrenzen) West, denn Ost-Berlin gehört im Recht der Kranken- und Pflegeversicherung zu den alten Bundesländern. Dies gilt jedoch nicht für den Sachbezugswert Unterkunft. Insoweit zählt Ost-Berlin auch in der Kranken- und Pflegeversicherung noch zu den neuen Bundesländern. Die geplanten Einzelwerte ergeben sich aus der nachfolgenden Übersicht.

Der Sachbezugswert Unterkunft ist für Jugendliche und Auszubildende mit einem Abschlag zu versehen, wenn der Jugendliche/Auszubildende nicht in den Arbeitgeberhaushalt aufgenommen oder nicht in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht ist. Dieser Abschlag ist in den vergangenen Jahren schrittweise zurückgeführt worden und soll vom 1. Januar 2004 an 15 % betragen. Diese Abschlagshöhe, soll auf Dauer gelten.

Übersicht:**Tabelle 1:****Sachbezugswerte 2004 für freie Verpflegung (alte und neue Bundesländer einschließlich Gesamt-Berlin)**

Personenkreis		Frühstück EUR	Mittages- sen EUR	Abendes- sen EUR	Verpfle- gung ins- gesamt EUR
Arbeitnehmer einschl. Jugendliche u. Auszubildende	mtl.	43,25	77,25	77,25	197,75
	ktgl.	1,44	2,58	2,58	6,59
volljährige Familienangehörige	mtl.	34,60	61,80	61,80	158,20
	ktgl.	1,15	2,06	2,06	5,27
Familienangehörige vor Voll- endung des 18. Lebensjahres	mtl.	25,95	46,35	46,35	118,65
	ktgl.	0,86	1,55	1,55	3,95
Familienangehörige vor Voll- endung des 14. Lebensjahres	mtl.	17,30	30,90	30,90	79,10
	ktgl.	0,58	1,03	1,03	2,64
Familienangehörige vor Voll- endung des 7. Lebensjahres	mtl.	12,98	23,18	23,18	59,33
	ktgl.	0,43	0,77	0,77	1,98

Tabelle 2:**Sachbezugswerte für freie Unterkunft 2004**

Sachverhalt		alte Bundesländer einschließlich West- Berlin		neue Bundesländer einschließlich Ost-Berlin		
Unterkunft belegt mit ...		Unterkunft allgemein	Aufnahme im Arbeit- geber- haus- halt/Ge- mein-	Unterkunft allgemein	Aufnahme im Arbeit- geber- haus- halt/Ge- mein-	
volljährige Arbeit-	1 Beschäftigtem	mtl. ktgl.	191,70 6,39	162,94 5,43	174,00 5,80	147,90 4,93
	2 Beschäftigten	mtl. ktgl.	115,02 3,83	86,26 2,88	104,40 3,48	78,30 2,61
	3 Beschäftigten	mtl. ktgl.	95,85 3,19	67,09 2,24	87,00 2,90	60,90 2,03
	mehr als 3 Beschäftigten	mtl. ktgl.	76,68 2,56	47,92 1,60	69,60 2,32	43,50 1,45
Jugendli-	1 Beschäftigtem	mtl. ktgl.	162,94 5,43	134,19 4,47	147,90 4,93	121,80 4,06
	2 Beschäftigten	mtl. ktgl.	86,26 2,88	57,51 1,92	78,30 2,61	52,20 1,74
	3 Beschäftigten	mtl. ktgl.	67,09 2,24	38,34 1,28	60,90 2,03	34,80 1,16
	mehr als 3 Beschäftigten	mtl. ktgl.	47,92 1,60	19,17 0,64	43,50 1,45	17,40 0,58

Für freie Wohnung ist kein amtlicher Sachbezugswert festgelegt. Vielmehr ist für eine freie Wohnung grundsätzlich der ortsübliche Mietpreis anzusetzen. Eine Wohnung ist im Gegensatz zu einer Unterkunft eine in sich geschlossene Einheit von Räumen, in denen ein selbständiger Haushalt geführt werden kann. Wesentlich ist, dass eine Wasserversorgung und -entsorgung, zumindest eine einer Küche vergleichbare Kochgelegenheit sowie eine Toilette vorhanden sind. Danach stellt z. B. ein Einzimmerappartement mit Küchenzeile und WC als Nebenraum eine Wohnung dar, während bei Mitbenutzung von Bad, Toilette und Küche lediglich eine Unterkunft vorliegt. Wird mehreren Arbeitnehmern eine Wohnung zur gemeinsamen Nutzung (Wohngemeinschaft) zur Verfügung gestellt, liegt insoweit nicht freie Wohnung, sondern lediglich freie Unterkunft vor. Ist die Feststellung des ortsüblichen Mietpreises mit außerordentlichen Schwierigkeiten verbunden, kann die Wohnung in den alten Bundesländern einschließlich West-Berlin mit 3,25 EUR monatlich je Quadratmeter bzw. bei einfacher Ausstattung (ohne Sammelheizung oder ohne Bad oder Dusche) mit 2,65 EUR monatlich je Quadratmeter und in den neuen Bundesländern einschließlich Ost-Berlin mit 2,90 EUR je Quadratmeter bzw. bei einfacher Ausstattung mit 2,45 EUR monatlich je Quadratmeter bewertet werden.

Auf der Grundlage dieser Sachbezugswerte ergeben sich folgende arbeitstägliche steuerrelevante Sachbezüge:

	2002	2003	2004 ¹
Frühstück	1,40 EUR	1,43 EUR	1,44 EUR
Mittagessen	2,51 EUR	2,55 EUR	2,58 EUR
Abendessen	2,51 EUR	2,55 EUR	2,58 EUR

Gibt der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern arbeitstäglich unentgeltliche oder verbilligte Mahlzeiten im Betrieb ab, sind diese mit dem amtlichen Sachbezugswert zu bewerten.² Eine Lohnsteuerpauschalierung für steuerpflichtige Vorteile ist gem. § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG möglich. Ebenfalls mit dem amtlichen Sachbezugswert können arbeitstägliche Mahlzeiten angesetzt werden, die der Arbeitnehmer durch Gewährung von Essenmarken in einer nicht vom Arbeitgeber selbst betriebenen Kantine, Gaststätte oder vergleichbaren Einrichtung erhält.³ Der Ansatz des amtlichen Sachbezugswertes bei Ausgabe von Essenmarken ist an zusätzliche Voraussetzungen geknüpft. So ist die Bewertung mit dem amtlichen Sachbezugswert nur dann zulässig, wenn der Verrechnungswert der Essenmarke den amtlichen Sachbezugswert einer Mittagsmahlzeit um nicht mehr als 3,10 EUR übersteigt. Damit darf der Verrechnungswert der Essenmarke für das Mittagessen in 2004 maximal 5,68 EUR betragen, um eine Bewertung mit dem amtlichen Sachbezugswert sicherzustellen. Auch Mahlzeiten, die zur üblichen Beköstigung der Arbeitnehmer anlässlich einer Auswärtstätigkeit abgegeben werden, können mit dem amtlichen Sachbezugswert bewertet werden.⁴ (Se)

Beratungshinweis:

¹ voraussichtliche Werte für 2004

² vgl. im Einzelnen R 31 Abs. 7 Nr. 1-3 LStR

³ im Einzelnen R 31 Abs. 7 Nr. 4 LStR

⁴ im Einzelnen vgl. R 31 Abs. 8 LStR

Welcher amtliche Sachbezugswert anzusetzen ist, richtet sich allein nach dem Zeitpunkt der Essenseinnahme. Wird beispielsweise im Schichtbetrieb ein Salatbuffet angeboten, so ist diese Mahlzeit je nach Tageszeit als Frühstück, Mittag- oder Abendessen zu werten. Der amtliche Sachbezug ist im Übrigen selbst dann anzusetzen, wenn preisgünstigere Mahlzeiten gestellt werden. Kommt ein amtlicher Sachbezug zum Ansatz, wird dieser Sachbezug nicht in die 50-Euro-Freigrenze nach § 8 Abs. 2 Satz 9 EStG einbezogen.

Private Pkw-Nutzung: Umsatzsteuer ist mit zu erfassen!

Berechnungsgrundlage für die pauschale Ermittlung einer privaten Kfz-Nutzung eines Unternehmers ist der inländische Listenpreis im Zeitpunkt der Erstzulassung einschließlich der Umsatzsteuer. Auf diesen ermittelten Wert ist im Falle der Umsatzsteuerpflicht Umsatzsteuer zu berechnen. Dies hat der BFH mit Urteil vom 6. März 2003 (XI R 12/02, BFH/NV 2003, Seite 1253) entschieden.

Beispiel:

Der inländische Listenpreis für ein zum Betriebsvermögen eines Unternehmers zählendes Fahrzeug beläuft sich auf 25.000 EUR (netto) bzw. 29.000 EUR (brutto). Die private PKW-Nutzung ist nach der pauschalen Wertermittlungsmethode zu ermitteln. Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte liegen nicht vor.

Die Nutzungsentnahme beläuft sich einkommensteuerrechtlich auf monatlich 1 % von 29.000 EUR = 290 EUR.

Im Urteilsfall war strittig, wie der Entnahmewert eines von einem Unternehmer für die private Kfz-Nutzung in Höhe von 1 % des inländischen Listenpreises zu berechnen ist. Nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG ist die private Nutzung eines Kfz für jeden Kalendermonat mit 1 % des inländischen Listenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich der Kosten für Sonderausstattungen einschließlich der Umsatzsteuer anzusetzen. Berechnungsgrundlage für den Anteil der privaten Kfz-Nutzung ist demnach der Bruttolistenpreis. Die private Nutzung eines Kfz ist in der Weise zu berücksichtigen, dass der Gewinn, in dem die gesamten Aufwendungen enthalten sind, um den Privatanteil erhöht wird. Mit dieser Regelung soll erreicht werden, dass der Betriebsinhaber hinsichtlich der privaten Nutzung eines Kfz nicht besser gestellt ist als der Steuerpflichtige, der als Privatnutzer sein Kfz im Privatvermögen hält.

Da dieser auf die Anschaffung und Nutzung Umsatzsteuer zu zahlen hat, verlangt das Gesetz, dass als Maßstab der Listenpreis einschließlich der Umsatzsteuer anzusetzen ist. Dieser Ansatz entspricht auch der Wertung des § 12 Nr. 3 EStG, wonach die Umsatzsteuer für Umsätze, die Entnahmen sind, nicht abgezogen werden darf; insoweit ist die Umsatzsteuer keine Betriebsausgabe. (Se)

Beratungshinweis:

Die auf diesen Entnahmevergange entfallende – eventuell anfallende - Umsatzsteuer wirkt sich auf die Höhe des Gewinns nicht aus, da sie nach § 12 Nr. 3 EStG nicht als Betriebsausgabe abziehbar ist (Schmidt/Glanegger, Einkommensteuergesetz, 22. Aufl., 2003, § 6 Rz. 425, Stichwort "Umsatzsteuer").

Haushaltsbegleitgesetz: Umkehr der Steuerschuldnerschaft bei Grunderwerb, Bau- und Reinigungsleistungen

Bisher gilt im Umsatzsteuerrecht die Regel, dass derjenige die Umsatzsteuer schuldet, der eine steuerpflichtige Lieferung von Gegenständen durchführt bzw. eine steuerpflichtige Dienstleistung erbringt. Jede steuerpflichtige Leistung ist mit Umsatzsteuer abzurechnen, es sei denn, eine besondere Vorschrift, auf die in der Rechnung hinzuweisen ist, befreit von der Umsatzsteuer.

Die Steuerschuldnerschaft des Leistenden ist ein tragendes Prinzip der Umsatzsteuer, denn sie kann aus praktischen Gründen nicht direkt bei demjenigen, der die Steuer zahlt, erhoben werden (vor allem nicht beim Endverbraucher), sondern nur indirekt über den leistenden Unternehmer.

Die Steuerschuldnerschaft ist also ein *steuertechnisches* Element mit großer praktischer Bedeutung für die Unternehmen, die bei massenhaft anfallenden Rechnungen nicht leistungsspezifische Besteuerungsregeln verfolgen können. Mehr und mehr schleichen sich in das Umsatzsteuerrecht nun aber Sondernormen ein, bei denen nicht mehr der Leistende, sondern der Leistungsempfänger zum Steuerschuldner wird.

Die Steuerschuldumkehr hat den Vorteil einer Zusammenführung von Steuerzahlung und Vorsteuererstattung in einer Hand – ein Auseinanderfallen in Form nicht abgeführter Steuer, aber geltend gemachter Vorsteuer ist hier nicht möglich. Das Haushaltsbegleitgesetz, das sich die Haushaltskonsolidierung zum Ziel gesetzt hat, erweitert die Steuerschuldumkehr, um dieses Auseinanderfallen von Vorsteueranspruch und Umsatzsteuerzahlung zu verhindern. Bisher gilt die Steuerschuldumkehr (§ 13b UStG) bei:

1. Werklieferungen und sonstigen Leistungen eines im Ausland ansässigen Unternehmers,
2. Lieferungen sicherungsübereigneter Gegenstände durch den Sicherungsgeber an den Sicherungsnehmer außerhalb des Insolvenzverfahrens,
3. Lieferungen von Grundstücken im Zwangsversteigerungsverfahren durch den Vollstreckungsschuldner an den Ersteher.

Die Mehrzahl der Unternehmer betrifft nur der erste Bereich. Er ist relativ gut abgrenzbar und einem einfachen grenzüberschreitenden Handel zweckdienlich; eine steuerliche Registrierung ausländischer Unternehmer im Inland wird vermieden. Rechnungen von ausländischen Unternehmern sind relativ einfach zu erkennen ebenso wie Umsätze im Zusammenhang mit Sicherungsübereignung und Zwangsversteigerungen. Die Regelung dient *auch* der effektiveren Erhebung von Steuern, die

von ausländischen Unternehmern oder bestimmten nicht greifbaren inländischen Unternehmern geschuldet werden, sie führt aber *auch* zu einer administrativen Vereinfachung.

Ganz anders ist dies bei der neu eingeführten Steuerschuldumkehr im Haushaltsbegleitgesetz auf

1. Lieferungen jedweder Grundstücke auch außerhalb eines Zwangsversteigerungsverfahrens, sofern zur Umsatzsteuer optiert wird (Ersatz von § 13b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3),
2. Reinigungen von Gebäuden und Gebäudeteilen, außer der Leistungsempfänger ist ein Vermieter von höchstens zwei Wohnungen,
3. Bauleistungen im Sinne der Abgrenzung der Bauabzugsteuer im § 48 Abs. 1 Satz 3 EStG mit der gleichen Einschränkung bei Vermietern wie bei 2.

Ziel dieser drei Maßnahmen ist allein die Betrugsbekämpfung. Alle müssen vom Europäischen Rat als Ausnahme vom Prinzip der Steuerschuld des Leistenden genehmigt werden. Die Ausweitung der Steuerschuldumkehr stellt in den letzten beiden Punkten die Unternehmen vor erhebliche neue Abgrenzungsprobleme. Aus den Rechnungen sind alle Rechnungen für Bau- und Reinigungsleistungen auszusondern. Auftraggeber – auch Vermieter, wenn sie mehr als zwei Wohnungen vermieten und Körperschaften des öffentlichen Rechts, ebenso Unternehmer, wenn sie die Leistungen privat beziehen - müssen erkennen, was eine Bauleistung, was eine Reinigungsleistung ist und wann ein Grunderwerb mit Option zur Umsatzsteuer durch den Verkäufer vorliegt. Auf diesen Rechnungen darf keine Umsatzsteuer ausgewiesen sein. Die Entscheidung, wann eine Bauleistung oder eine Lieferung mit Verarbeitung vorliegt, was Gebäude- und was andere Reinigungen sind, wann Grunderwerb gegenüber Anteilerwerb vorliegt, muss beim Rechnungseingang getroffen werden. Die Erfahrungen mit der Bauabzugsteuer haben gezeigt, dass die Unternehmen mit diesen Abgrenzungen überfordert und die administrativen Kosten extrem hoch sind. (Be)

Fazit:

Sondernormen mit dem Ziel, Steuerschlupflöcher zu schließen, führen im Umsatz- wie im Einkommensteuerrecht zu allseits bedauerten Komplizierungen des Steuerrechts. Ein vormals klares Strukturprinzip wird überlagert durch Ausnahmeregelungen. Die Folge sind Informationskosten, Abgrenzungsprobleme und finanzielle Risiken für die Steuerzahler. Die Bekämpfung des Umsatzsteuerbetruges bedarf langfristig einer Umgestaltung des Umsatzsteuersystems und kurzfristig einer koordinierten und effektiven Verwaltungszusammenarbeit in Europa: Sondernormen sind der falsche Weg!

Literaturempfehlungen

Europäische Unternehmensbesteuerung

von Dietrich Kellersmann und Corinna Treisch

Wiesbaden: Betriebswirtschaftlicher Verlag Dr. Th. Gabler 2002
 425 Seiten. 48 Abb. Broschur. 29,00 Euro
 ISBN 3-409-11761-X

Das Europarecht wirkt in nahezu alle Bereiche des täglichen Lebens hinein. Davon bleibt auch das Steuerrecht nicht verschont. Einwirkungen erfolgen dabei auf verschiedenen Wegen, so über Verordnungen und Richtlinien, über die Gewährleistung von Grundfreiheiten für Gemeinschaftsbürger, die Beihilfekontrolle der Kommission und faktisch über den Wettbewerb der Steuersysteme. Ohne Kenntnis von Voraussetzungen und Konsequenzen dieser Einwirkungen lässt sich heute kein Steuerrecht mehr betreiben. Am Beispiel der Unternehmensbesteuerung werden die europarechtlichen Grundlagen und Konsequenzen dieses Prozesses, seine bisherigen Resultate und weiteren Aufgaben dargestellt und einer ersten Analyse der ökonomischen Auswirkungen unterzogen.

Aus dem Inhalt

Europarechtliche Grundlagen – Steuerpolitische Grundlagen des EG-Vertrags – Unternehmensbesteuerung in den EU-Mitgliedsstaaten im Vergleich – Harmonisierung der Unternehmensbesteuerung und der steuerlichen Gewinnermittlung – Einwirkungsmöglichkeiten im Vergleich

Das Buch richtet sich an

Steuerberater sowie Mitarbeiter in Unternehmen, die mit internationalem Steuerrecht zu tun haben.

Memento Gesellschaftsrecht 2003

Alle Gesellschaftsformen mit steuerlichen Auswirkungen plus Handels- und Aktienrecht

4. Auflage, 1370 Seiten
 Buch inkl. CD-ROM, 98 Euro
 MEMENTO VERLAG, Freiburg – Berlin – München
 Bestell-Nr. 06925
 ISBN 3-933790-56-5

Das Memento Rechtshandbuch "**Gesellschaftsrecht für die Praxis**" ist ein aktuelles, präzises, klares und zuverlässiges Arbeitsmittel für Juristen, die konkrete Lösungen benötigen oder sich einen schnellen Überblick über alle Themen des Gesellschaftsrechts verschaffen wollen. Es ist speziell auf den Aufgabenbereich der Berufspraxis zugeschnitten.

Der Titel bietet auf 1.370 Seiten umfassende Antworten auf alle Fragen zum Gesellschaftsrecht von A wie Abberufung bis hin zu Z wie Zeichnungsvertrag. Im Anhang finden sich hilfreiche Informationen und nützliche Arbeitshilfen, wie z. B. eine Vielzahl von Musterverträgen und Formularen. Die konkrete Umsetzung wird besonders leicht gemacht, im Lieferumfang enthalten ist eine CD-ROM, die den gesamten Buchinhalt sowie eine umfangreiche Urteilsdatenbank enthält. Sämtliche Texte können per Mausclick recherchiert und bequem in die eigene Textbearbeitung übernommen werden.

Einzigartig ist die von Memento und dem französischen Fachverlag Editions Francis Lefebvre entwickelte Suchmethode. Sie lässt mehrere Möglichkeiten des Auffindens von Beiträgen und Texten zu. Einerseits das gewohnte Stichwortverzeichnis, in dem man den jeweiligen Begriff nachschlägt und dann auf entsprechende Fundstellen verwiesen wird. Andererseits sorgt das ausgeklügelte Memento-Randnummernsystem dafür, Schwerpunktthemen nach deren Aktualität und Referenz zu finden.

Aktualisierungsbroschüren werden jeweils an den erforderlichen Stellen eingearbeitet. Das Rechtshandbuch bleibt auf diese Weise immer auf dem neuesten Stand. Eine weitere, sehr sinnvolle Hilfestellung bieten Querverweise zu anderen Kapiteln, zu Unterabschnitten und weiterführenden Informationen.

Mit diesem Such- und Leitsystem trifft Memento exakt den Bedarf der Praxis. Nicht ohne Grund zählen die Memento Rechtshandbücher u. a. in Frankreich, Spanien und anderen europäischen Ländern zu den Marktführern im Bereich juristischer Fachbücher. Übrigens: Der komplette Aktualisierungs-Service ist im Kaufpreis eines Jahrgangs bereits enthalten.

Dieses Buch ist leicht verständlich und praxisorientiert konzipiert. Für Fachleute ebenso wie für den Laien.

Unternehmensnachfrage im Familienbetrieb

Ein Leitfaden mit 15 Arbeitsplänen

von Valentin Schackmann

Wiesbaden: Betriebswirtschaftlicher Verlag Dr. Th. Gabler, 2003.

213 Seiten, Broschur. 39,90 Euro

ISBN 3-409-12346-6

Gerade kleinere und mittlere Familienunternehmen werden sehr durch die Familie geprägt und beeinflusst, mitunter auch beeinträchtigt. Die Familie hat das Sagen bei entscheidenden Entscheidungen, die Zahl der unmittelbar Beteiligten ist gering. Dadurch steigt auf der anderen Seite das Risiko für das Unternehmen, wenn jemand durch Alter, Unfall, Krankheit ausfällt. Valentin Schackmann behandelt alle betriebswirtschaftlich relevanten Fragen, was die Sicherstellung der Unternehmensnachfolge betrifft und zeigt Lösungsansätze für die erfolgreiche Unternehmensnachfolge. Ein pragmatischer Leitfaden mit 15 Arbeitsplänen.

Der Autor, Dr. Valentin Schackmann, ist Mitarbeiter einer Unternehmensberatungsgesellschaft.